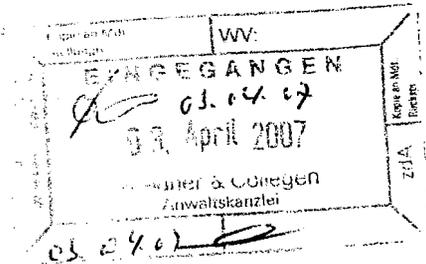


# Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
26 F 1157/06

Verkündet  
am 28.03.2007

Reißner, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## **Amtsgericht Stuttgart**

- Familiengericht -

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Familiensache

- Antragsteller -

**Verfahrensbevollmächtigte:** Rechtsanwälte Weidner und Kollegen  
Schloßstraße 57 B, 70176 Stuttgart  
Gz: 318/06SW

gegen

- Antragsgegner -

**Verfahrensbevollmächtigte:**

wegen Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Urteil

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Stuttgart  
durch die Richterin Dr. Nobis  
auf die mündliche Verhandlung vom 07.03.2007

**für R e c h t erkannt:**

1. Die am 22.07.2002, vor dem Bezirksvorsteher des Bezirksrathauses - Bürgerservice - Stuttgart-Untertürkheim geschlossene Lebenspartnerschaft der Parteien wird

**a u f g e h o b e n .**

2. Die Anträge des Antragsgegners auf Auskunftserteilung zur Berechnung nachpartnerschaftlichen Unterhalts werden als unbegründet zurückgewiesen.
3. Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.
4. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

## Tatbestand und Entscheidungsgründe:

### I. Aufhebung der Lebenspartnerschaft:

Der Antragsteller, deutscher Staatsangehöriger, und der Antragsgegner, brasilianischer Staatsangehöriger haben am 22.07.2002, vor dem Bezirksvorsteher des Bezirksrathauses - Bürgerservice - Stuttgart-Untertürkheim die Lebenspartnerschaft geschlossen.

Die Parteien leben seit spätestens November 2005 voneinander getrennt. Zu diesem Zeitpunkt ist der Antragsgegner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Der Antragsteller hält die Lebenspartnerschaft für gescheitert und möchte die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Er hat deshalb in der mündlichen Verhandlung beantragen lassen, die Lebenspartnerschaft aufzuheben.

Der Antragsgegner ist dem Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht entgegen getreten.

Auf die Aufhebung der Lebenspartnerschaft findet nach Art. 17 b I des Lebenspartnerschaftsgesetzes deutsches Recht Anwendung, weil die Lebenspartnerschaft hier in Deutschland registriert worden ist.

Die Lebenspartnerschaft war, wie in Ziffer 1 des Tenors festgestellt, aufzuheben, denn sie ist gescheitert. Beide Parteien lehnen die Wiederherstellung der Lebenspartnerschaft endgültig ab.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG ist die Lebenspartnerschaft aufzuheben, wenn die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt bzw. wenn nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wiederhergestellt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Wie die persönliche, richterliche Anhörung der Lebenspartner ergeben hat, leben sie jedenfalls seit November 2005, also seit nunmehr 1 Jahr und 5 Monaten voneinander getrennt. Beide Lebenspartner lehnen eine Wiederherstellung der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft endgültig ab. Der

Antragsgegner ist deshalb dem Aufhebungsantrag des Antragstellers nicht entgegengetreten. Da somit nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wiederhergestellt werden kann, war die Lebenspartnerschaft gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 a i. V. m. 1 b LPartG aufzuheben, wie beantragt.

## **II. Unterhalt:**

A.

Der Antragsgegner macht im Wege der Auskunftsstufenklage im Verbund nachpartnerschaftlichen Unterhalt gemäß § 16 Lebenspartnerschaftsgesetz für den Fall der Aufhebung der Lebenspartnerschaft geltend (Bl. 59 d.A.).

Mit notariellem Vertrag vom 09. Juli 2002 (Urkundenrolle 4240/2002) wurde der gegenseitige Anspruch auf nachpartnerschaftlichen Unterhalt in § 3 des Vertrages wechselseitig ausgeschlossen, unabhängig von der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung, auch für den Fall der Not, veränderter Umstände und Änderung der Gesetzeslage, (Bl. 74 ff. d. A.).

Der Antragsgegner macht die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung geltend. Der Antragsteller habe die Situation des Antragsgegners ausgenutzt und ihn beim Vertragsabschluss überrumpelt. Wie der Antragsteller gewusst habe, sei der Antragsgegner bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses HIV-positiv gewesen und habe ohne die Eingehung der Lebenspartnerschaft nicht in Deutschland bleiben können. In Brasilien sei der Antragsgegner arbeitslos gewesen.

Der Antragsgegner beantragt daher auf der 1. Stufe der Unterhaltsklage:

Der Antragsteller wird verurteilt, Auskunft zu erteilen über seine Einkünfte im Zeitraum Dezember 2005 bis November 2006, durch Vorlage einer geschlossenen systematischen Aufstellung über

- a) seine Bruttoeinkünfte, einschließlich Sonderzuwendungen, aus bestehenden Anstellungsverhältnissen, im Zeitraum Dezember 2005 bis November 2006;
- b) alle seine sonstigen Einkünfte und Steuererstattungen, insbesondere aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung, unter Darlegung der Brutto-

einkünfte und der Abzüge, nebst Erläuterung der Abzüge, für den Zeitraum Dezember 2005 bis November 2006.

Der Antragsteller beantragt Klagabweisung.

Nach Auffassung des Antragstellers ist ein Anspruch auf nachpartnerschaftlichen Unterhalt nicht gegeben, weil dieser gemäß § 3 des notariellen Vertrages vom 09. Juli 2002 (Urkundenrolle 4240/2002) wirksam ausgeschlossen worden sei. Eine Sittenwidrigkeit des Vertrages liege nicht vor, weil der Antragsgegner beim Abschluss des Vertrages vom Notar – dem Zeugen Jaumann – ausführlich über jeden Punkt des Vertrages belehrt worden sei. Darüber hinaus sei der Antragsgegner – obwohl er HIV positiv sei – zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie auch heute voll berufstätig als Verkäufer bei H & M in Stuttgart.

Zur Durchführung der Belehrung über den Vertragsinhalt durch den Notar wurde der Zeuge Jaumann vernommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und wegen des Ergebnisses der Zeugenvernehmung auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.03.2007 verwiesen.

B.

Die Geltendmachung des Auskunftsanspruches im Wege der Stufenklage im Verbund - zur Berechnung eines etwaigen nachpartnerschaftlichen Unterhaltsanspruches des Antragsgegners - ist gemäß § 661 II ZPO i.V. mit § 623 I ZPO zulässig, aber unbegründet und war deshalb zurückzuweisen.

Mit notariellem Vertrag vom 09. Juli 2002 (Urkundenrolle 4240/2002) wurde der gegenseitige Anspruch auf nachpartnerschaftlichen Unterhalt in § 3 des Vertrages wechselseitig ausgeschlossen, unabhängig von der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung, auch für den Fall der Not, veränderter Umstände und Änderung der Gesetzeslage. Eine Unwirksamkeit dieser vertraglichen Vereinbarung wegen Sittenwidrigkeit – orientiert an der Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen – konnte entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht festgestellt werden.

1. Dabei ist die Sittenwidrigkeit vorrangig am Maßstab des Grundgesetzes zu beurteilen. Im Privatrechtsverkehr entfalten die Grundrechte ihre Wirkkraft als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen durch das Medium der Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen, d.h. vor allem durch die zivilrechtlichen Generalklauseln (BVerfGE 7, 198, 205 f.; 42, 143, 148). Der Staat hat auch insoweit die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und vor Verletzung durch andere zu bewahren (vgl. BVerfGE 46, 160; 49, 89; 53, 30; 56, 54; 88, 203). Den Gerichten obliegt es, diesen grundrechtlichen Schutz durch Auslegung und Anwendung des Rechts zu gewähren und im Einzelfall zu konkretisieren. Die durch Art. 2 I GG gewährleistete Privatautonomie setzt voraus, dass die Bedingungen der Selbstbestimmung des Einzelnen auch tatsächlich gegeben sind (BVerfGE 81, 242, 254 f. Handelsvertreter; BVerfG, Urteil vom 06.02.2001 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen in FamRZ 2001, S. 343 ff.). Das maßgebliche Instrument zur Verwirklichung freien und eigenverantwortlichen Handelns in Beziehungen zu anderen ist der Vertrag, mit dem die Vertragspartner selbst bestimmen, wie ihre individuellen Interessen zueinander in Ausgleich gebracht werden. Der zum Ausdruck gebrachte, übereinstimmende Wille der Vertragsparteien lässt deshalb in der Regel auf einen durch den Vertrag hergestellten gerechten Interessenausgleich schließen, den der Staat grundsätzlich zu respektieren hat (BVerfGE 81, 242, 254 f. Handelsvertreter; BVerfG, Urteil vom 06.02.2001 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen in FamRZ 2001, S. 343 ff.). Wird jedoch aufgrund einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner deutlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht hat, dass er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt (BVerfGE 89, 214, 232; BVerfG, Urteil vom 06.02.2001 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen in FamRZ 2001, S. 343 ff.). Dies gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen (Urteil vom 06.02.2001 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen in FamRZ 2001, S. 343 ff.) auch für Eheverträge, mit denen Eheleute ihre höchstpersönlichen Beziehungen für die Zeit ihrer Ehe oder danach regeln. Art. 6 I GG gibt ihnen hierbei das Recht, ihre jeweilige Gemeinschaft nach innen in ehelicher und familiärer Verantwortlichkeit und Rücksicht frei zu gestalten (BVerfGE 80, 81, 92 ). Aufgrund des durch Art. 6 I GG gebotenen besonderen Schutzes von Ehe und Familie, der seine Ausprägung auch durch Art. 3 II GG - Gleichberechtigung von Mann und Frau - erfährt, hat der Staat jedoch der Freiheit der Ehegatten, mit Hilfe von Verträgen die

---

ehelichen Beziehungen und wechselseitigen Rechte und Pflichten zu gestalten, dort Grenzen zu setzen, wo der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft ist, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es Aufgabe der Gerichte, in solchen Fällen gestörter Vertragsparität über die zivilrechtlichen Generalklauseln zur Wahrung beeinträchtigter Grundrechtspositionen eines Ehevertragspartners den Inhalt des Vertrages einer Kontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls zu korrigieren (BVerfG, Urteil vom 06.02.2001 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen in FamRZ 2001, S. 343 ff.). Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lag ein Fall zugrunde in dem eine schwangere Frau vor der Ehe und im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft einen Vertrag abschloss, in welchem sie auf nahehelichen Unterhalt verzichtete und darüber hinaus im Innenverhältnis ihren künftigen Ehegatten von Unterhaltsansprüchen des Kindes – sofern sie einen monatlichen Betrag in Höhe von 150,00 DM überschritten – freistellte. In diesen Fällen gebiete es der Anspruch auf Schutz und Fürsorge der werdenden Mutter aus Art. 6 IV GG, die ehevertragliche Vereinbarung einer besonderen richterlichen Inhaltskontrolle zu unterziehen und der Schwangeren Schutz vor Druck und Bedrängung aus ihrem sozialen Umfeld oder seitens des Kindesvaters zu gewähren, insbesondere wenn sie dadurch zu Vertragsvereinbarungen gedrängt wird, die ihren Interessen massiv zuwiderlaufen (BVerfG, Urteil vom 06.02.2001 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen in FamRZ 2001, S. 343 ff.). Eine Situation von Unterlegenheit ist daher regelmäßig anzunehmen, wenn eine nicht verheiratete schwangere Frau sich vor die Alternative gestellt sieht, in Zukunft entweder allein für das erwartete Kind Verantwortung und Sorge zu tragen oder durch Eheschließung den Kindsvater in die Verantwortung einzubinden, wenn auch um den Preis eines mit ihm zu schließenden, sie aber stark belastenden Ehevertrages (BVerfG, Urteil vom 06.02.2001 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen in FamRZ 2001, S. 343 ff.). Schwangerschaft bedeutet für jede Frau einen existentiellen Umbruch in ihrem Leben. Die Schwangere durchläuft einen Entwicklungsprozess, der sie körperlich Veränderungen erfahren lässt und für ihre eigene Gesundheit sowie die des Kindes Risiken in sich birgt. Mit dem Kind kommt auf sie eine Umstellung ihrer Lebensführung und Lebensplanung zu. Darüber hinaus bestehen auch heute noch gesellschaftliche und soziale Zwänge, aufgrund derer sich eine werdende Mutter – nicht zuletzt auch gegenüber dem Kind – für ihre Nichttheirat unter Rechtfertigungsdruck fühlen kann. Die besondere und schwierige Situation nicht verheirateter Schwangerer, die nicht vergleichbar ist mit der verheirateter Frauen ohne Kinder, wirkt sich auch auf die Gegebenheiten bei Abschluss

eines Ehevertrages aus, der die Voraussetzung für eine Eheschließung bilden soll. Gerade wegen ihrer Sorge auch um die Zukunft des Kindes und unter dem Druck der bevorstehenden Geburt befindet sich die Schwangere typischerweise in einer dem männlichen Vertragspartner gegenüber weit unterlegenen Position (BVerfG, Urteil vom 06.02.2001 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen in FamRZ 2001, S. 343 ff.).

In einer der nichtverheirateten schwangeren Frau vergleichbar unterlegenen Position, die zur Wiederherstellung der Vertragsparität einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit rechtfertigen würde, befand sich der Antragsgegner - der seine Unterlegenheit insbesondere mit seiner HIV-Infektion zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses begründete - nach Auffassung des Gerichts nicht. Dabei kann es dahin stehen, ob die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen im Hinblick auf den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Instituts der Ehe durch Art. 6 GG überhaupt entsprechend auf Lebenspartnerschaftsverträge anzuwenden ist (wie unlängst der BGH zur Frage der Behandlung homosexueller Paare bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst festgestellt hat, darf die Ehe im Hinblick auf Fortpflanzung und Erziehung eigenen Nachwuchses, einem für die Zukunft der Gesellschaft wesentlichen Anliegen, bevorzugt werden /BGH-Urteil vom 14.02. 2007/AZ: IV ZR 267/04 /Pressemitteilung). Denn die Voraussetzungen für eine Inhaltskorrektur nach der - im Anschluss an die oben ausführlich erörterte Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen entwickelten - BGH-Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen (BGH- Urteil vom 11.02.2004 in FamRZ 2004, S. 601 ff.) sind vorliegend nicht gegeben.

2. Danach ist zunächst im Rahmen einer *Wirksamkeitskontrolle* zu prüfen, ob die Vereinbarung schon im Zeitpunkt ihres Zustandekommens offenkundig zu einer derart einseitigen Lastenverteilung für den Scheidungsfall führt, dass ihr - und zwar losgelöst von der künftigen Entwicklung der Ehegatten und ihrer Lebensverhältnisse - wegen Verstoßes gegen die guten Sitten die Anerkennung der Rechtsordnung ganz oder teilweise mit der Folge zu versagen ist, dass an ihre Stelle die gesetzlichen Regelungen treten ( § 138 I BGB). Dabei ist eine Gesamtschau vorzunehmen, die auf die individuellen Verhältnisse beim Vertragsabschluss abstellt, insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitt der Ehe sowie auf die Auswirkungen auf die Ehegatten und auf die Kinder. Das Verdikt der Sittenwidrigkeit wird dabei regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn durch den Vertrag Regelungen aus dem Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts ganz oder je-

weils zu erheblichen Teilen abbedungen werden, ohne dass dieser Nachteil für den anderen Ehegatten durch anderweitige Vorteile gemildert oder durch den gelebten Ehetyp oder durch sonstige wichtige Belange des begünstigten Ehegatten gerechtfertigt wird (BGH- Urteil vom 11.02.2004 in FamRZ 2004, S. 601 ff.).

Nach diesen Kriterien hängt die Frage, ob die vertraglichen Vereinbarungen die Frau deutlich mehr belasten als den Mann, wesentlich davon ab, welche familiäre Konstellation die Vertragspartner anstreben und ihrem Vertrag zugrunde legen. Verzichten die Ehepartner etwa gegenseitig auf nacheheliche Unterhaltsansprüche, liegt darin bei Ehen, in denen beide Partner einer etwa gleichwertigen Berufstätigkeit nachgehen und sich Haus- und Familienarbeit teilen, keine ungleiche Belastung. Sieht die Lebensplanung der Partner jedoch vor, dass sich in der Ehe einer der beiden unter Aufgabe einer Berufstätigkeit im Wesentlichen der Kinderbetreuung und Haushaltsführung widmet, bedeutet der Verzicht auf den nachehelichen Unterhalt eine Benachteiligung der Person, die sich der Betreuung des Kindes und der Arbeit im Hause gewidmet hat (BVerfG, Urteil zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen in FamRZ 2001, S. 343 ff.).

Der Antragsgegner, der nach seinen Angaben in Brasilien arbeitslos war, konnte durch die Eingehung der Lebenspartnerschaft in Deutschland auch einen Aufenthaltstitel erhalten sowie eine Arbeit finden und dadurch seine wirtschaftliche Situation verbessern. Hier gingen und gehen beide Lebenspartner einer Berufstätigkeit nach und erzielten und erzielen eigene Einkünfte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Haushaltsführungsaufgaben, wie auch die Erwerbstätigkeit, von beiden Lebenspartnern in vergleichbarer Weise ausgeübt worden sind, so dass keine ungleiche Belastung vorliegt.

Auch aus der HIV-Infektion des Antragsgegners zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die dem Antragsteller bekannt war, ergibt sich nach Auffassung des Gerichts im Rahmen der Gesamtschau der konkreten Umstände nichts anderes. Nach der Rechtsprechung des BGH können grundsätzlich auch Lebensrisiken eines Partners, wie sie z.B. in einer bereits vor der Ehe zutage getretenen Krankheit oder in einer Ausbildung angelegt sind, die offenkundig keine Erwerbsgrundlage verspricht, von vornherein aus der gemeinsamen Verantwortung der Ehegatten füreinander herausgenommen werden (BGHZ 158, 81, 95 sowie zuletzt BGH XII ZR 144/04).

---

Darüber hinaus ergeben sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch aus der konkreten Vertragsabschlussituation keine Anhaltspunkte für eine Sittenwidrigkeit des Vertrages. Wie Notar Jaumann in seiner Zeugenvernehmung angab, hat er in Zusammenarbeit mit der Dolmetscherin Köninger immer wieder „den Vertrag mit normalen Worten erklärt“, so dass ihn der Antragsgegner habe verstehen können. Nach den Angaben des Zeugen Jaumann wussten die beiden Parteien damals, was sie unterschrieben, und vereinbarten aus seiner Sicht nichts Sittenwidriges. Zwar habe der Zeuge Jaumann zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nichts von der HIV-Infektion des Antragsgegners gewusst, dies hätte jedoch nach seiner Aussage wahrscheinlich nicht zu einer Veränderung des vorgeschlagenen Vertrages geführt. Die Behauptung des Antragsgegners, dass er beim Vertragsabschluss geweint habe, konnte vom Zeugen Jaumann nicht bestätigt werden. Der Zeuge Jaumann gab darüber hinaus an, dass er in einem Fall, in dem sich die Parteien nicht sicher sind, sie wieder wegschicken würde mit der Bitte, es sich nochmals zu überlegen. Dies habe er schon öfters getan. Da also nach den glaubhaften Angaben des Zeugen Jaumann mit Hilfe der Dolmetscherin auch eine hinreichende Aufklärung über den Vertragsinhalt erfolgte, ist eine Sittenwidrigkeit des Vertrages nicht gegeben. Nachdem folglich eine hinreichende Aufklärung erfolgte und auch aus der Gesamtschau der individuellen Umstände – insbesondere unter Berücksichtigung der mit der Eingehung der Lebenspartnerschaft verbundenen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation für den Antragsteller, der in Brasilien arbeitslos war - auf der Stufe der Wirksamkeitskontrolle keine Sittenwidrigkeit des Vertragsinhaltes festgestellt werden kann, kam es nach Auffassung des Gerichts auf eine Vernehmung der Zeugin Köninger nicht mehr an.

Nach den Kriterien der BGH-Rechtsprechung zur *Wirksamkeitskontrolle* ist nach alledem von einer Wirksamkeit des notariellen Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 09.07.2002 auszugehen.

3. Darüber hinaus ist jedoch nach den Kriterien der BGH-Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen im Rahmen der *Ausübungskontrolle* zu prüfen, ob und inwieweit ein Ehegatte die ihm durch den Vertrag eingeräumte Rechtsmacht missbraucht, wenn er sich im Scheidungsfall gegenüber einer vom anderen Ehegatten begehrten gesetzlichen Scheidungsfolge darauf beruft, dass diese durch den Vertrag wirksam abbedungen sei (§ 242 BGB). Entscheidend ist nunmehr, ob sich im Zeitpunkt des Scheiterns der Lebensgemeinschaft - aus dem vereinbarten Ausschluss der Scheidungsfolge eine evident einseitige Lastenverteilung ergibt, die hinzunehmen für den belasteten Ehegat-

ten auch bei angemessener Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede sowie bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar ist. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die tatsächliche einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Vertrag zugrunde liegenden Lebensplanung grundlegend abweicht (BGH- Urteil vom 11.02.2004 in FamRZ 2004, S. 601 ff.). Eine derartige einseitige Lastenverteilung zum Nachteil des Antragsgegners resultierend aus einer vom Vertrag grundlegend abweichenden Entwicklung der lebenspartnerschaftlichen Verhältnisse ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht erkennbar.

Der Antragsgegner ging und geht weiterhin einer Tätigkeit als Verkäufer bei H & M nach und erzielt dabei monatliche Einkünfte von 1036,25 € Netto. Daneben erhält der Antragsgegner eine monatliche brasilianische Rente in Höhe von 247,33 €. Darüber hinaus erhält der Antragsgegner zur Absicherung für die Übergangszeit der Trennung vom Antragsteller einen monatlichen Trennungsunterhalt - welcher vertraglich nicht ausgeschlossen wurde - in Höhe von 1.406,00 € und kann sich daher unter Bildung von Ersparnissen langsam auf die neue Situation einstellen. Der Antragsgegner ist deshalb trotz seiner bereits zum Zeitpunkt der Eingehung der Lebenspartnerschaft im Jahre 2002 bestehenden HIV-Infektion gegenwärtig in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Insoweit unterscheidet sich dieser Fall grundlegend von der Sachverhaltskonstellation, die der Entscheidung des BGH vom 22.11.2006 (XII ZR 119/04) zugrunde lag. Dort hatte eine russische Staatsangehörige in dem mit ihrem deutschen Ehegatten 1997 geschlossenen Ehevertrag wechselseitig auf Unterhalt verzichtet. Die Frau war 1996 mit ihrem 1988 geborenen Sohn nach Deutschland eingereist. Bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung litt die Frau an einer Erkrankung, die 1997 klinisch sicher als Multiple Sklerose diagnostiziert wurde. Aufgrund dieser Erkrankung war die Betroffene zum Zeitpunkt der Trennung auf den Rollstuhl angewiesen und pflegebedürftig, so dass sie nicht allein für sich sorgen konnte. Der BGH stellte im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle die Unwirksamkeit des Unterhaltsverzichts fest. Der Ehemann verstoße im konkreten Fall gegen das Gebot nahehehlicher Solidarität, weil bereits bei Abschluss des Ehevertrages absehbar gewesen sei, dass seine Frau, als Klavierlehrerin in Deutschland, aufgrund ihrer Sprachprobleme, ihrer Erkrankung und mit ihrem Kind in Deutschland nur schwer Erwerbsmöglichkeiten finden könne. Im Unterschied dazu ging und geht der Antragsgegner trotz seiner HIV-Infektion einer Tätigkeit nach, die es ihm gegenwärtig ermöglicht, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Darüber hinaus erhält der An-

tragsgegner zur Absicherung für die Übergangszeit der Trennung vom Antragsteller einen monatlichen Trennungsunterhalt. Auch hatte der Antragsgegner während der Lebenspartnerschaft kein Kind zu betreuen. Da beide Lebenspartner berufstätig waren, ist davon auszugehen, dass die Haushaltsführungsaufgaben wie auch die Erwerbstätigkeit, von beiden in vergleichbarer Weise ausgeübt worden sind. Bei einer Gesamtschau der konkreten Umstände des Einzelfalles widerspricht es vorliegend daher nicht der „nachehelichen“ bzw. nachpartnerschaftlichen Solidarität, sich auf den notariell vereinbarten Unterhaltsausschluss zu berufen.

4. Da der Antragsgegner seinen Lebensunterhalt gegenwärtig selbst verdienen kann, wirkt sich der Unterhaltsverzicht auch nicht zu Lasten der Sozialhilfeträger aus. Nach den Kriterien der Rechtsprechung kann eine Vereinbarung, durch die Verlobte oder Eheleute für den Fall ihrer Scheidung auf nachehelichen Unterhalt verzichten, nach deren von Inhalt, Beweggrund und Zweck bestimmten Gesamtcharakter gegen die guten Sitten verstoßen, falls die Vertragsschließenden dadurch bewusst eine Unterstützungsbedürftigkeit zu Lasten der Sozialhilfe herbeiführen, auch wenn sie eine Schädigung des Trägers der Sozialhilfe nicht beabsichtigen (BGHZ 86, 82, 88; BGH in FamRZ 1985, 788,790; zuletzt BGH XII ZR 144/04). Eine Sittenwidrigkeit des Unterhaltsverzichts ist folglich gegenwärtig hier auch aus diesen Grundsätzen nicht abzuleiten, weil der Antragsgegner selbst seinen Lebensunterhalt verdient.

**III. Versorgungsausgleich:**

Ein Versorgungsausgleich findet gem. § 20 Abs. 5 LPartG nicht statt, weil die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden ist und die Parteien keine Erklärung nach § 21 Abs. 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben haben.